



Benutzungsordnung für das Makens-Huus

**Für die Benutzung des Makens-Huus hat der Bendestorfer Gemeinderat in seiner Sitzung am
28.06.2011 folgende überarbeitete Benutzungsordnung erlassen:**

§ 1 Allgemeines, Benutzungsgebühr

(1) Das Makens-Huus steht für Veranstaltungen mit kulturellen bzw. gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Terminplanung der Gemeinde Bendestorf allen Vereinen und Institutionen sowie Politischen Parteien und Wählergruppen, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere Theater- und Gesangsveranstaltungen, folkloristische Darbietungen, touristische Veranstaltungen, Vorträge, Dichterlesungen, Kunstausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.

Für diese Veranstaltungen wird das Makens-Huus grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann die Gemeinde jedoch ein Benutzungsentgelt erheben; dieses wird dem Veranstalter vorher mitgeteilt.

(2) Private Veranstaltungen mit besonderem Charakter (Hochzeiten, Jubiläen, runde Geburtstage ab 50, Verabschiedungen u.ä.) sind gegen eine Benutzungsgebühr zulässig.

Die Benutzungskosten betragen vom 01.04. – 30.09. des Kalenderjahres pro Kalendertag 160,- € und vom 01.10. – 31.03. des Jahres pro Kalendertag 180,- €.

(3) Gewerbliche Veranstaltungen können beantragt werden. Der Verwaltungsausschuss befindet hierüber durch Einzelfallentscheidung; auf Genehmigung besteht kein Anspruch.

Die Benutzungskosten betragen vom 01.04. – 30.09. des Jahres pro Kalendertag 160,- € und vom 01.10. – 31.03. des Jahres pro Kalendertag 180,- € .

Es wird keine Benutzungsgebühr für Auf- und Abbau berechnet, sofern der Aufbau ab 14.00 Uhr des Vortages und der Abbau bis 12.00 Uhr des nächsten Tages erfolgt.

(4) Veranstaltungen gemäß Abs. 1-3 mit Tanz bzw. Tanzeinlagen sind nur unter Verwendung einer besonderen Tanzfläche erlaubt. Für den fachgerechten Auf- und Abbau stehen auf Wunsch ortsansässige Personen zur Verfügung.

(5) Feiern im Außenbereich des Makens-Huus sind – wegen der Beeinträchtigung der Nachbarschaft – nicht gestattet.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht üben die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor und die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei Verhinderung ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter aus.

§ 3 Zulässigkeit von Veranstaltungen und Terminabsprache

Veranstaltungen sind rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vorher – anzumelden. Die Gemeinde entscheidet über die Zulassung im Rahmen der Terminplanung. Die Gemeinde ist berechtigt, das

Makens-Huus für eigene Zwecke und Veranstaltungen anderer öffentlicher Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung ist nicht gegeben.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Im Haus und auf dem Grundstück ist auf Sauberkeit zu achten. Nach Ende der Veranstaltung sind das Haus und die Außenanlagen sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- (2) Auf Brandverhütung ist zu achten.
- (3) Rauchen ist im Hauptversammlungsraum nicht gestattet; im Kaminraum ist das Rauchen – wegen des Rauchmelders – auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Auf sparsamen Energieverbrauch ist größter Wert zu legen.
- (5) Alle Gegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (6) Beschädigungen jeglicher Art sind umgehend der Gemeinde zu melden.
- (7) Jeder Benutzer hat die Benutzungsordnung vorher schriftlich anzuerkennen.
- (8) Der Benutzer hat für jede Veranstaltung bei Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist u. a. verpflichtet, das Haus als letzter zu verlassen, sich vom ordnungsgemäßen Zustand innen und außen zu überzeugen, sämtliche Heizungsventile auf die Stellung „3“ zurückzudrehen, das Licht zu löschen und ordnungsgemäß das Haus zu verschließen. Die Schlüssel sind am nächsten Tag bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde abzugeben.
- (9) Rechtsvorschriften und andere behördliche Anordnungen sind zu beachten.
- (10) Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind weisungsbefugt.
- (2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist nachzuweisen.
- (4) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur mit vorheriger Genehmigung zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Der Bezug und/oder die Abgabe von Speisen sollte nur in Zusammenarbeit mit in Bendestorf ansässigen gewerblichen Betrieben erfolgen.
- (5) Für die Veranstaltungen im Rahmen des § 1 Absätze 2 und 3 ist neben der im Voraus zu entrichtenden Benutzungsgebühr gleichzeitig eine Kautions von 160,- € zu hinterlegen.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Benutzungsverbot von der Gemeinde Bendestorf ausgesprochen werden.

Bendestorf, den 01.07.2011

(Wegener)
Bürgermeister

(Reddig)
Stellv. Gemeindedirektorin